

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1583

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 09.11.2018



über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

7. November 2018

**33. Sitzung des Finanzausschusses, 41. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und 18. Sitzung des Europaausschusses am 22. Oktober 2018;  
Gemeinsame Beratung des Haushaltsentwurfs 2019 des Einzelplans 09  
hier: Nachfragen von Herrn Abg. Weber (SPD) zu Titel 0902 - 427 04 und Frau Dr. Schäfer (Präsidentin des Landesrechnungshofes) zu Titel 0902 - 526 15**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung am 22. Oktober 2018 bat Frau Dr. Schäfer, die Präsidentin des Landesrechnungshofes, zu **Titel 0902 - 526 15** (Sonstige Auslagen in Rechtssachen) schriftlich mitzuteilen, wie das Verhältnis zwischen den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuern sei. Dieser Bitte komme ich hiermit gern nach:

Zum Jahresende 2017 ergab sich für Schleswig-Holstein nach der noch konventionellen, bundeseinheitlichen GÜ (Geschäftsübersicht) ein Bestand von 50.419 Be-

treungsverfahren. Infolge der Umstellung auf ein länderübergreifendes IT-Fachverfahren steht eine bundesweite Betreuungsstatistik für das Jahr 2017, aus der die Frage nach dem Verhältnis der ehrenamtlichen zu den beruflich geführten Betreuungen zu beantworten gewesen wäre, nicht zur Verfügung. Eine eigene Quartals-Auswertung des MJEVG für 2017 der in die Betreuungsstatistik einfließenden Daten der Gerichte hat ein Verhältnis von 47 % bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern geführten Verfahren zu 53 % bei beruflichen Betreuerinnen und Betreuern geführten Verfahren ergeben.

Herr Abg. Weber bat in der Sitzung zum **Titel 0902 - 427 04** (Hausdienst und sonstige Vergütungen) um schriftliche Mitteilung, ob die Personen eine genehmigte Nebentätigkeit beim Arbeitgeber haben. Diese Frage kann ich wie folgt beantworten:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizwachtmeisterdienstes konnten nach der Allgemeinen Verfügung über die Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 14. November 1997 - II 170c/5370-26- (SchlHA S. 274), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 2015 - II 333/5370-26- (SchlHA 2015 S. 222), Hausmeistertätigkeiten als Nebentätigkeit gegen Gewährung einer Hausdienstvergütung übertragen werden. Derartige genehmigte Nebentätigkeiten werden derzeit noch von sieben Justizwachtmeistern bei Amtsgerichten und einem Justizwachtmeister bei einer Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Bei Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus dem Dienst werden diese Aufgaben durch die GMSH wahrgenommen werden.

Daneben kann Justizbediensteten nach der Allgemeinen Verfügung über den Einsatz von Justizbediensteten im Zustelldienst vom 26. September 2002 - II 422/1283 E-294 - (SchlHA 2002, S. 253), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 24.02.2009 - II 342/1283 E -294 (SchlHA 2009, S. 128), die Ausführung der Zustellung als Nebentätigkeit übertragen werden. Zuständig für die Übertragung der Nebentätigkeit ist die Leitung der Beschäftigungsdienststelle.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Sabine Sütterlin-Waack